

STEIRISCHER TISCHTENNISVERBAND  
Disziplinarausschuss: Vizepräsident Walter Schwab  
Flurgasse 4a/9  
8680 Mürzzuschlag  
Tel.: 0664/44 25 140  
E-Mail: melde.stttv@muerznet.at

Internet: [www.stttv.at](http://www.stttv.at)



Mürzzuschlag, am 20.03.2014

An  
Post SV Graz  
z.Hd. Herrn Gert Polzer (Repräsentant SIP 7)  
z.Hd. Hr. Gerhard Schuster (Geschädigter)  
Markusgasse 15  
8055 Graz

**Betreff:**

Disziplinarsache Marinko Draguljic  
Disziplinarverhandlung am 18.03.2014

**Sache:**

Am 26.02.2014 kam es beim Meisterschaftsspiel zwischen LAS 2 gegen SIP 7 zu einer von Hr. Schuster begehrten Kontrolle vom Schläger des LAS Spielers Marinko Draguljic. Im Zuge derer sich ein Disput zwischen den beiden entwickelte und Gerhard Schuster plötzlich, durch einen behaupteten und von Hr. Draguljic absichtlich gegen Hr. Schuster geführten Stoß rücklings zu Boden fiel. Die Mannschaft SIP 7 trat daraufhin ab.

## URTEIL

In der Disziplinarsache gegen Marinko DRAGULJIC hat der Disziplinarausschuß (der Vorsitzende Ing. Erhard Pilz und Beisitzer Peter Rebol wegen „Befangenheit nicht Mitglied in dieser Sache) des StTTV unter Vorsitz von Vizepräsident Walter Schwab, Vizepräsident Otto Pichler und Peter Schnabl (beide kooptiert) als Beisitzer am 18.03.2014 entschieden:

**Gegen den Spieler Marinko Draguljic vom Verein LAS (PassNr.3825) wird eine bedingte Sperre von 6 Monaten verhängt. Die Bewährungszeit beträgt zwei Jahre.**

**Als Bewährungsaufgabe wird Marinko Draguljic aufgetragen, sein Spielgerät regelkonform zu adaptieren, es zu unterlassen mit einem Handschuh an der Spielhand anzutreten, sowie sich via seinem Verein LAS einer Schulung betreffend des Regulativs für den Tischtennisport in Österreich zu unterziehen.**

**Die verhängte Strafe wird mit 01.04.2014 wirksam und endet am 31.03.2016.**

### **Begründung:**

Nach eingehender Zeugenbefragung im Zuge der Disziplinarverhandlung und anschließender Beweiswürdigung der, vor dem Disziplinarausschuß getätigten Aussagen kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Stoß von Marinko Draguljic gegen Gerhard Schuster mit erheblichem Aufwand von Körperkraft und tatsächlich absichtlich geführt wurde. Vielmehr kam der Disziplinarausschuß zu der Erkenntnis, dass es sich um eine sogenannte Rangelei um das Spielgerät von Marinko Darguljic gehandelt hat, im Zuge derer Draguljic schon mit Körperkraft, jedoch in geringem Ausmaß gegen seinen Kontrahenten voring, wodurch dieser zu Sturz kam. Widersprüchliche Aussagen der vorgeladenen Zeugen, wo genau sich der Schläger von Draguljic nun tatsächlich befand und des weiteren keine übereinstimmenden Aussagen über die Art bzw. Heftigkeit des Stoßes lassen den Schluß zu, dass seitens Hr. Draguljic‘ keine Absicht gegeben war, Hr. Schuster umzustoßen.

Sicherlich hätte Hr. Draguljic seinen Schläger über Verlangen aushändigen müssen, andererseits hätte auch Hr. Schuster nicht versuchen dürfen, mit aller Macht in den Besitz des Schlägers zu gelangen.

Hingegen wurden mehrheitlich Aussagen getätigt, dass Hr. Schuster bereit gewesen wäre, das Spiel, nachdem ein Foto vom Schläger des Hr. Draguljic gemacht worden war, fortzusetzen.

Gesamtbetrachtet war das Verschulden von Hr. Draguljic eher als fahrlässig zu bewerten und in keinem Fall ein Vorsatz zu erkennen.

Der Spielabbruch mag zwar der momentanen Situation geschuldet und verständlich gewesen sein, war aber sicherlich entbehrlich.

Für den Disziplinarausschuss des StTTV



Walter Schwab

(Vizepräsident d. StTTV)

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann gem. § 33/2 innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand des StTTV, p.A. Hr. Wolfgang Heimrath, Bachgasse 13, 8600 Bruck/Mur unter gleichzeitiger Beibringung der Berufungsgebühr id.H. von €90.- auf das Konto des StTTV IBAN: AT092081503500905447, BIC: STSPAT2GXXX der Steiermärkischen Sparkasse berufen werden. Eine Kopie der Einzahlungsbestätigung ist der Berufung beizulegen. Eine eventuelle Berufung hat KEINE aufschiebende Wirkung.